

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 40 (1969)
Heft: 9

Artikel: Sind Kinder zuverlässige Zeugen?
Autor: W.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sind Kinder zuverlässige Zeugen?

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder Zeugen von Verbrechen sind, gelegentlich sogar die einzigen. Deshalb stellt sich die psychologisch und strafrechtlich wichtige Frage, ob und wie weit Kinder als Zeugen zugelassen werden sollen und dürfen.

Die Erfahrung lehrt, dass es recht schwierig und problematisch ist, von den Aussagen der Kinder den richtigen und zulässigen Gebrauch zu machen. Das Kind vermag sich über Bedeutung und Konsequenzen seiner Aussagen kaum Rechenschaft zu geben. Es sieht sich bei der Einvernahme in den Mittelpunkt des Geschehens gestellt. Diese «Vorzugsstellung» sagt dem Kinde oft zu, und es wird sich — bewusst oder unbewusst — bemühen, diese möglichst lange zu halten. Im Gefühl, bei etwas Unerhörtem dabeizusein und darin eine Rolle zu spielen, erliegt es leicht seinem Geltungsdrang und schmückt das Wahrgenommene mit

phantasievollen Ergänzungen

aus. Namentlich dann, wenn es sich um ein Erlebnis aus der sexuellen Sphäre handelt. Obwohl die Kinder oft bessere Beobachter sind als Erwachsene, kann die Beobachtung selbst durch die Schockwirkung des Erlebten getrübt worden sein. Das Kind mit seiner noch undifferenzierten Denk- und Kritikfähigkeit kann auch falsch assoziieren, das heisst, das beim Verbrechen Wahrgenommene mit ganz andern Denk- und Phantasieinhalten (zum Beispiel mit früher Erlebtem oder mit Vorgängen in Märchen) in Beziehung bringen. «Ermahnungen zur Wahrheit» und Versicherungen des Kindes (gewöhnlich auf eine entsprechende Suggestivfrage!), dass es die «volle Wahrheit» sage, sind wertlos. Für das Kind gibt es noch keine objektive Wahrheit, bei ihm vermischen sich die Vorgänge in der Aussenwelt mit seinem innern Phantasieleben. Die Objektivierung des Denkens darf erst nach der Pubertät ganz vorausgesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass je nach dem Alter des Kindes die sprachliche Ausdrucksfähigkeit noch sehr mangelhaft ist und Wortschatz und Begriffsbildung nicht ausreichen, um eine starke Emotion so zum Ausdruck zu bringen, dass der Richter, der nackte Tatbestände braucht, klare Aussagen gewinnen kann. Das Kind kann unter einem bestimmten Begriff etwas ganz anderes verstehen und meinen, als die Erwachsenen annehmen. Unter diesen Umständen muss viel gefragt werden, so dass die Gefahr besteht, etwas in das Kind hineinzufragen und ihm ganz unzutreffende Vorstellungen zu suggerieren.

Diese psychologischen Hintergründe können also zu falschen Aussagen führen, ohne dass diese dem Kinde bewusst oder von ihm gewollt wären. Daneben gibt es natürlich auch mehr oder weniger bewusst falsche Aussagen. Dies kann besonders in jenem Alter der Fall sein, in dem das Kind in eine

Trotz- und Abwehrstellung

gegen die Autorität der Erwachsenen geraten ist. So können zeitweilige Hassgefühle gegen die Eltern, den Lehrer usw. auf jeden beliebigen Erwachsenen «verschoben» und an ihm abregiert werden, also auch am

Angeschuldigten, gegen den das Kind als Zeuge aufzutreten hat. Ein in diesen Zusammenhang gehörendes Beispiel ist geradezu klassisch: Ein Anstaltslehrer wurde bezichtigt, nächtlich mit üblen Absichten einen Mädchenschlafsaal betreten zu haben. Vierzehn Mädchen hatten alles gesehen und sagten einheitlich aus. Ergebnis der Untersuchung: in der fraglichen Nacht war jener Lehrer 78 Kilometer entfernt im Urlaub!

Im weitem ist zu bedenken, dass sich das Kind im Prozessgeschehen ganz allgemein in einer Abwehrstellung befindet. Schon das Aeussere — der grosse, ungewohnte Saal, die Anwesenheit von Polizei, das Aussagenmüssen gegen Erwachsene usw. — wirkt bedrohlich und mobilisiert den kindlichen Selbstschutz. Sodann ist ja durchaus möglich, dass das Kind in ersten Einvernahmen ungenau oder falsch ausgesagt hat. Dringt man nun aber in es, so wird es in eine Versteifung und zum Festhalten an den unzutreffenden Aussagen getrieben; es kann nichts zurücknehmen, weil es sonst als Lügner dastehen würde und nach seiner Meinung ebenfalls Strafe gewärtigen müsste. Das vorstehend zitierte Beispiel erhellt übrigens auch die Problematik, wenn ein Kind die Aussagen anderer Kinder bestätigen oder widerlegen soll. Hier besteht die Gefahr des gedankenlosen Nachplapperns oder aber des bewussten Bestätigens aus einem kindlichen Solidaritätsgefühl heraus.

Mit diesen psychologischen Hinweisen ist angedeutet, wie vorsichtig mit Zeugenaussagen von Kindern umgegangen werden muss. Kinder sind selten vollgültige und ganz glaubwürdige Zeugen. Darum enthalten wohl die meisten Zivil- und Straf-

Prozessordnungen

Bestimmungen, nach denen Kinder unter einem bestimmten Alter nicht als Zeugen abgehört werden sollen. In Anbetracht möglicher seelischer Schädigungen soll von einer Einvernahme Umgang genommen werden, wenn diese nicht unerlässlich ist zur Erreichung des Prozesszweckes. Es kommt aber immer wieder vor, dass Kinder vor dem Gericht stehen, besonders dann, wenn sie selbst Objekt eines Verbrechens geworden sind. Dies ist hauptsächlich bei Sexualdelikten der Fall. Aber gerade hier erweisen sich die Bestimmungen der Prozessordnungen als Dilemma, indem sich die Anklage auf die Angaben des Kindes aufbaut und dieses also zur «Erreichung des Prozesszweckes» mitwirken muss, andererseits aber das Hin und Her des Ausfragens und das ständige Beschäftigtsein mit den verpönten Dingen für das Kind schädlich sind — besonders schädlich dann, wenn sich solche Prozesse in die Länge ziehen und das Kind nach längerer Zeit zu einem Nacherleben der traumatischen Ereignisse gezwungen wird.

Wenn es sich praktisch nicht umgehen lässt, Kinder zu Zeugenaussagen heranzuziehen, so sollte die Einvernahme doch durch psychologisch geschulte und erfahrene Fachleute (und nicht durch die Polizeior-gane) erfolgen, die die Persönlichkeit des Kindes zu erfassen und Wert oder Unwert der Aussagen einzuschätzen vermögen.

W.B.